

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
owie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokalkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 164

№ 124

Samstag, den 20. Oktober abends

29. Jahrgang 1917

Lokales.

* Die heutige Feuerwehr-Versammlung findet
nicht im Gasthaus zur Post sondern im „Grünen
Wald“ statt.

* Morgen Sonntag feiert die kath. Kirche zu
Schönberg das Kirchweihfest. Das Hochamt be-
ginnt um 10 Uhr.

* Jeder weiß, wie sehr unsere Feldgrauen
in der langweiligen Erholungszeit nach Krankheit
der Unterhaltung und in Bäckern Zerstreuung
finden. Der Red. Leilazarett Kronthal wäre für
Lesestoff jeder Art sehr dankbar. Wer entbehrliche
Bücher und Zeitschriften hat, wird gebeten, die-
selben in der Exp. dieses Blattes für diesen Zweck
abgeben zu wollen, größere Sendungen werden
auf Wunsch im Hause abgeholt.

* Nahezu 1/2 Million sind in Cronberg wieder
zur Kriegsanleihe gezeichnet worden:

bei der Nass. Landesbankstelle	M. 110,300.—
bei dem Vorschussverein	M. 38,100.—
bei der Sammelstelle der Kreis-	
sparkasse	M. 11,200.—
in den Schulen	M. 45,756.—
bei der Post	M. 11,900.—
Zusammen	M. 217,256.—

Mit dem was von hiesigen Einwohnern noch bei
Frankfurter Banken gezeichnet wurde, dürfte die
1/2 Million wohl erreicht sein.

* Der am 1. November in Kraft tretende
Winterfahrplan bringt für die Strecke Cronberg-
Frankfurt am Main folgenden Verkehr:

Von Cronberg nach Frankfurt

	W	W	W	W	W	W
Cronberg ab	543	705	843	1122	146	525 723 933
N/höchststadt ab	551	713	857	1130	154	533 731 941
Eschborn ab	558	718	902	1135	159	538 736 946
Rödelheim ab	605	727	911	1144	207	547 745 953
Frank.-West ab	611	734	918	1151	215	554 754 1009
Frankl.-Hbf. an	742	926	1200	223	603	802 1017

Von Frankfurt nach Cronberg

	W	W	W	W	W	W
Frankl.-Hbf. ab	758	950	1224	308	620	823 1130
Frankl.-West ab	628	807	959	1233	317	629 824 1139
Rödelheim ab	635	814	1006	1240	324	637 833 1150
Eschborn ab	644	823	1015	1249	333	646 842 1159
N/höchststadt ab	649	828	1020	1254	338	651 852 1204
Cronberg an	656	835	1027	101	345	658 859 1201

An Weinachten, Neujahr und Ostern geht noch
ein Sonderzug von Frankfurt ab 1100 Uhr, der
in Cronberg um 1137 ankommt.

* **Kein Obst ins Feld.** Die gutgemeinte
Versendung von Obst an die Lieben im Felde hat
in diesem obkrischen Herbst der Post ein ungeheure
Arbeitsüberlastung gebracht, nicht nur, weil alle
diese Päckchen an die Empfänger zu befördern sind,
sondern namentlich weil während der naturgemäß
langen Transportzeit so sehr viel verdorben ist,
leicht verderbliche Früchte, die oft dazu unzureichend
verpackt sind, sollten überhaupt nicht ins Feld ge-
sand werden, weil durch sie im Zustande des Ver-
derbens oft zahlreiche andere Liebesgabenleistungen
in Mitleidenschaft gezogen werden. So hat die
Feldpostleitung täglich zahlreiche Pakete mit ver-
dorbenem Obst, deren Adressen auch durch den

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Bei ungünstigen Beobachtungs-Bedingungen blieb der Feuerkampf in
Flandern geringer als an den Vortagen. Nur in einzelnen Abschnitten
zwischen Houthulsterwald und Deule war er zeitweilig stark. Erkundungs-
Gefechte spielten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nördlich
von St. Quentin, mit für uns günstigem Erfolge ab.

Front des deutschen Kronprinzen

Die Artillerie-Schlacht nordöstlich von Soisson dauert an. In nur
nachts nachlassender Heftigkeit bekämpften sich die dort zusammengezogenen
Artillerien mit äußerster Kraft. Unhaltendes Massenerfeuer von Minen-
werfern hat die vordere Kampfzone zw. Vauxaillon und Reims in ein
Trichterfeld verwandelt. Einzelne Vorstöße französl. Aufklärungstruppen
wurden abgewiesen. Größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt. Westlich
der Maas schwoll die Feuerlätigkeit gestern nachmittag an. Mehrere eigne
Unternehmungen brachten uns Gefangene ein.

Ostlichen Kriegsschauplatz

Wir haben auch auf der Insel Dagö Truppen gelandet wo schon vor
einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine zur Sicherung der beab-
sichtigten Ausladestellen Fuß gefaßt hatten. Die dort eingeleiteten Oper-
ationen verlaufen plangemäß.

Von der Ostseeküste bis zum Schwarzen Meer nichts von Bedeutung.
Mazedonischen front

Am Westufer des Ochridasees wurden angreifende franz. Kompanien
zurückgeworfen. Bei Monastir, im Cernabogen und bei Dobrobolje lebte
das Feuer auf Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Mehr als 12 1/2 Milliarden!

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen

Zwölf Milliarden 432 Millionen Mark

Kleine Teileanzeigen, sowie der Feldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. No-
vember abläuft stehen noch aus, sodaß das Ergebnis 12 1/2 Milliarden überschreiten wird. Insgesamt
sind also im dritten Kriegsjahr 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volke aufge-
bracht worden, also über 4 Milliarden mehr als 1915 und 1916. Dieser hat in der Weltgeschichte
bisher unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis, ist die beste Antwort die das deutsche
Volk auf die Wilson-Note und auf die von seinem Gegner ihren Völkern vorgetäuschte Hoffnung auf
einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

zerrinnenden Inhalt unersichtlich geworden sind, zu
vernichten. Da das Obst wäre in der Heimat besser
verzehrt worden. Außer der unnützen Belastung
der soviel schon geplagten Post entsteht in der
Regel wegen des verschwundenen Paketes bei der
Nachfrage durch den Empfänger noch eine endlose
Schreiberei, die zu nichts führt und nur unnütz
Arbeit und Kosten verschlingt. Da es also im
höchsten Maße unzweckmäßig ist, Obst ins Feld zu
schicken, verwende man es lieber in der Heimat.

* Mit dem 19. Oktober 1917 ist an Stelle
der früheren Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4.
16. K. R. A. betreffend Verbot der Extraktion
von Gerbrinden, eine Bekanntmachung Nr. L.
1500/8. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme,
Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von
pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerb-

mitteln in Kraft getreten. Die Bekanntmachung
betrifft die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen
jeder Art sowie die künstlichen Gerbstoffe. Als
künstliche Gerbstoffe werden alle nicht rein pflanz-
lichen und rein tierischen Gerbstoffe, insbesondere
Sulfizellulose-Ablauge, Keradol und dergleichen,
angesehen. Die Bekanntmachung ordnet die Be-
schlagnahme sowie eine Pflicht zur Auskunfterteilung
über die betroffenen Gegenstände an. Trotz der
Beschlagnahme bleibt die Veräußerung, Lieferung
und Verwendung bestimmter Gerbstoffe in einer
näher geregelten Weise unbeschadet der sonst be-
stehenden Bestimmungen und besonderer Anor-
dnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der
Borsant der Bekanntmachung ist im Kreisblatt
einzusehen.

* Das verschärfte Bezugsscheinsverfahren. Das Ergebnis des zweiten Bestandsaufnahme an Web-, Wirk- und Strickwaren zwingt dazu, mit unseren Vorräten noch mehr als bisher hauszuhalten. Deshalb war es zunächst erforderlich, die neuen Richtlinien für Erteilung von Bezugsscheinen mit der Bestandsliste sowie die Liste der Stoffhöchstmaße einer Durchprüfung zu unterziehen. Insbesondere mußten infolge der Streichung von der freiliche Kragen, Vorhemden, Manschetten und Säuglingswäsche in die Bestandsliste aufgenommen werden. Dagegen kann in Zukunft bei Vorhandensein eines Sommermantels auch ein Wintermantel bewilligt werden, während umgekehrt die Bewilligung eines Sommermantels bei Vorhandensein eines Wintermantels nur in gewissen Ausnahmefällen (ärztliches Zeugnis usw.) möglich ist. — Weiter war es erforderlich, die in der Liste der Stoffhöchstmaße insbesondere für Frauen- und Mädchen-Oberkleidung angegebenen Stoffmaße herabzusetzen. Die Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Bezugsscheine, für die neue Vordrucke (jetzt A II, B II, herausgegeben worden sind, ist von einem Monat auf zwei Monate erhöht worden. Das gilt auch für die bereits ausgestellten Bezugsscheine A I und B I, soweit seit ihrem Ausstellungstage bis zum 13. Oktober 1917 noch nicht zwei Monate verstrichen sind; der widersprechende Vermerk auf den alten Vordrucken steht dem nicht entgegen. Auch das Verfahren bei Erlangung von Bezugsscheinen gegen Abgabe getragener Kleidungsstücke ist geändert und an Stelle der alten Abgabebescheinigungen ein neuer Vordruck herausgegeben worden. Gegen Hingabe von Abgabebescheinigungen werden jetzt nicht mehr die besonderen Vordrucke C, C I, sondern die gewöhnlichen Vordrucke A II, B II ausgestellt, die wie erwähnt, also nur zwei monatige Gültigkeitsdauer haben. Wer noch Abgabebescheinigung alten Modells und Bezugsscheine C, C I besitzt, muß beachten, daß er derartige Abgabebescheinigungen nur noch bis 15. November 1917 in Bezugsscheine C, C I, umtauschen kann und weiter, daß die Bezugsscheine C, C I nur noch bis Ende d. J. gelten. Sind sie bis dahin nicht eingelöst, so dürfen sie von den Gewerbetreibenden nicht mehr angenommen werden. — Gegen Hingabe von Abgabebescheinigungen dürfen Bezugsscheine im Gegenseite zu früher jetzt u. a. auch auf Jünglings- und Knabenoberkleidung, sowie auf Unterkleidung, Bett-, Haus- und Tischwäsche oder Stoffe ausgestellt werden, nicht jedoch auf Schürzen, Handschuhe, Taschentücher, Strümpfe, Bezugsscheinfreie und solche Kleidung, die nicht als Gebrauchskleidung dienen kann. Zur Erlangung eines Bezugsscheines auf Wäsche wird die Hingabe einer auf drei abgegebene Wäschestücke lautenden Abgabebescheinigung verlangt, während für einen Bezugsschein auf Oberkleidung die Abgabebescheinigung nur auf ein, dann aber gut erhaltenes, sonst auf zwei Stücke lauten muß. Dagegen ist es in Zukunft nicht mehr nötig, daß in den gegen Abgabebescheinigungen erlangten Bezugsscheinen die Gegenstände mit Preisgrenzen versehen werden.

Ein falscher Prophet.

Unter den Führern des Feindes fällt namentlich einer durch das Pech auf das Wahre und Wirkliche genau das Gegenteil von dem werden, was er kurz zuvor mit der Miene eines unfehlbaren Propheten in großen prahlerischen Worten verkündet hatte: Es ist Winston Churchill, heute englischer Munitionsminister. Vor zwei Jahren war er Marineminister. Als solcher hatte er die Hauptverantwortung für das jämmerlich verunglückte Dardanellenunternehmen, das England in den Besitz der Meerengen vor Konstantinopel und der türkischen Hauptstadt bringen sollte. Damals, kurz vor dem Tage wo England mit seinen französischen Vasallen ruhmlos den Rückzug antreten mußte in dem Augenblicke, wo der letzte vergebliche Sturm von der Bandseite versucht wurde, hatte Churchill mit dem ihm eignen Scheins großsprecherischer Untrüglichkeit erklärt: „Nur noch wenige Meilen Geschick trennen uns von einem Siege, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hat.“ Statt dieses Sieges erlitten die Engländer eine Niederlage, ebenso kläglich, wie ihr Gegenteil nach dem Propheten Churchill klugvoll hatte werden sollen.

Sein Hinterrück zwang den falschen Propheten, von seinem Posten an der Spitze der britischen Flotte abzutreten. Er ging als Offizier an die Front. Da schwanden sein Stolz und seine Stärke als Prophet. Er wurde ein Zweifler am Durchhalten und am Siege. Aus ehrlicher Sorge fand er da abseits vom Ministeramt kleinlauten Worte der Wahrheit. Er redete und schrieb wie ein Mißvergnügter, der nicht mehr daran glaubt, daß England noch den Endsieg erringen könne.

Jetzt, nach dem ihn Lloyd George wieder zum Minister, zum Munitionsminister, gemacht hat, tritt Churchill abermals in der Rolle des Propheten auf. Jüngst hat er wieder eine große Siegesrede, gleich der vor dem Scheitern des Dardanellenunternehmens gehalten, vom Stapel gelassen. Zwar gesteht er diesmal, daß England auch jetzt noch nicht an seinem Ziele sei: daß es „schwere Augenblicke“, daß es „Schwanungen“ gebe. Aber er prahlt damit, wie überreichlich England mit Geschützen, mit Schießbedarf, mit allem, was zum Durchhalten und zum Siege erforderlich sei, aus seinem Munitionsbereich versorgt werde; er ermahnt daher, nicht im Kriess- und Siegeswillen zu wanken und zu weichen, und verkündet schließlich, daß nun im vierten Kriegsjahre, Englands Endsieg sich entfalten werde. Ganz so prophezeite Churchill vor zwei Jahren, als sein Dardanellenzug dicht vor der Pleite stand. Heute, nachdem England bereits 30 Monate nicht zu siegen gekonnt hat, soll es auf einmal nahe vor dem Wunder seines Endsieges stehen; soll alsbald Metz und Straßburg erobern, den Rhein überschreiten und der Weg nach Berlin eröffnet werden, obwohl Belgien, Nordfrankreich und Polen gesichert denn je in deutschem Besitze und nachdem obendrein Litauen und Kurland erobert worden sind.

Vor zwei Jahren hat sich Churchill als falscher Prophet erwiesen. Noch mehr Grund liegt vor, daß er sich abermals als solcher erweisen wird. Wir aber rufen siegesbewußt mit Hindenburg: Muskeln gestrafft, Nerven gespannt, Augen geradeaus!

Russische Schweinehunde.

In welcher unerhörten, jedem Völkerrecht hohnsprechender Weise die Russen nach wie vor die deutschen Gefangenen behandeln, geht aus der folgenden eidlischen Aussage des Unteroffiziers N., der inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt ist, hervor:

„Als ich,“ so berichtet N., „von den Russen bei Sapurwe gefangen genommen war — ich hatte einen schweren Oberarm- und Seitenschuß — nahmen sie mir sofort bei der Gefangennahme, noch in unserer Stellung, mein Portemonnaie mit 85 Mk. Inhalt, sowie meine Taschenuhr und zwei Taschenmesser ab. Es geschah das in der Weise, daß ich die Arme hochheben mußte, während ein Russe mit gefälltem Bajonnett vor mir stand und ein anderer meine Taschen untersuchte. Das leere Portemonnaie gaben mir die Russen wieder.“

Als ich bald darauf mit der Bahn nach Moskau transportiert wurde, ließ man mich im Zuge 2 Nächte und 1 1/2 Tage liegen, ohne mir etwas zu essen oder zu trinken zu geben. Besonders der Durst plagte mich furchtbar. Der russische Sanitätsfeldarzt, der gerade einem russischen Verwundeten Wasser gegeben hatte, antwortete mir auf mein flehentliches Bitten um Wasser: „Niema Woda!“ (Kein Wasser!) Schließlich ließ ich mich trotz meiner schweren Verwundungen von meiner Tragbahre aus der oberen Bettenreihe auf die Erde fallen und holte mir aus dem drei bis fünf Schritt entfernten Wasserläbel selber Wasser zum Trinken.

Am vierten Tage nach meiner Gefangennahme war ich aus dem Feldlazarett 52 entwichen, in der Hoffnung, wieder zur deutschen Front zu kommen. Ich wurde aber schon nach etwa 200 Schritten durch Blutverlust schlapp und bald darauf aufgegriffen. Am andern Tage wurde ich dann zu 300 Hieben verurteilt. Die Exekution fand im Keller des Lazaretts im Beisein eines Arztes statt. Ich wurde nackt auf den Bauch auf die Erde gelegt, Kopf und Beine wurden mir festgehalten. Mein zerschossener rechter Arm lag in einer Schiene, dann schlugen drei Soldaten auf mich los, zwei mit einer Knute, einer mit einem Stock. Wieviel Schläge ich bekommen habe, weiß ich nicht. Ich war schließlich ganz gefühllos und mußte aus dem Keller ins Bett getragen werden. Mein Rücken, das Gesicht und die Oberschenkel waren mit dicken Striemen stark bedeckt.

Am selben Tage noch wurde ich zu einem anderen Feldlazarett gebracht. Hier wurde ich von einem deutschsprachenden hohen Offizier über unsere Stellungen, Stärke usw. ausgefragt. Ich verweigerte jede Auskunft. Der Offizier, von dem die russischen Soldaten als von einem General sprachen, setzte mir schließlich seinen Revolver auf die rechte Seite und sagte: „Ich schieße dich ins Herz.“ Ich erwiderte darauf: Ein deutscher Soldat hat das Herz auf der linken Seite.“ Als der Offizier dann den Hahn des Revolvers loszog, schlug ich mit der linken Hand ihm den Revolver aus der Hand. Dabei ging der Schuß los und drang mir durch

das Fleisch des verwundeten rechten Armes unmittelbar über dem Gelenk ein. Es gab nun einen Tumult. Bei der Durchsuchung meiner Kleider hatten dann andere in meiner Stiefelschacht das Eisene Kreuz 1. Klasse gefunden. Das gab allerdings einem Offizier Veranlassung zu sagen, ich müsse dann wohl mich besonders tapfer geföhrt haben und solche Soldaten müßten am Leben bleiben.

In der darauffolgenden Nacht wurde ich dann von vier Soldaten und einem Offizier 50 Schritt seitwärts in den Wald getragen, hier auf den Bauch gelegt und erhielt von zwei Soldaten von neuem Schläge mit Knuten auf das Gesicht und den Rücken. Es mögen im ganzen 100 Schläge gewesen sein.“

Kann man solche Russen „Soldaten“ nennen? Nach unserm Begriffen nicht — sie sind einfach elende Schweinehunde; um nicht ein noch schärferes Wort zu gebrauchen.

Aus dem „freien“ Amerika.

Schwedisches Aftonbladet berichtet nach der Helsingforsker Zeitung Työmies aus Haparanda, daß 4000 finnische Auswanderer in den Vereinigten Staaten verhaftet worden sind. Die Verhaftung ist vorgenommen worden, weil die genannten Personen sich weigerten, sich in die Stammliste der Vereinigten Staaten aufnehmen zu lassen. Die Weigerung war damit begründet, daß sie auch in ihrer Heimat vom Kriegsdienst befreit sind. Strafe für derartige Weigerungen ist ein Jahr Gefängnis. Darauf werden sie zum Kriegsdienst gezwungen. Der Verfasser bittet, daß Finnlands Senat Schritte zur Befreiung der Verhafteten tue und daß ihnen ein Paß zur Heimfahrt gegeben werde.

Zweierlei Maß.

Mata Hari, die holländische Tänzerin, ist in Paris unter dem Verdacht der Spionage standrechtlich erschossen. Sie ist getötet worden, obgleich das gerichtliche Verfahren ihre Schuld nicht hat erweisen können und obgleich sogar Pariser Blätter für sie gesprochen haben. Sie ist getötet worden von derselben Regierung, die einst Miß Cavell, die englische Spionin, die ihr Vergehen eingestanden hat, zur Märtyrerin stempelte und ihre Hinrichtung der deutschen Nation als einen Akt der unerhörten Barbarei zum Vorwurf gemacht hat.

Kriegsdichtung.

Der Kriegsjunge.

Kameraden! Ei der Daus!
Merkt ihr's denn nicht an meinem Gesicht!
Merkt ihr's denn nicht, wie seh ich heut aus? —
Ich habe zu Haus einen Jungen gekriegt,
Einen strammen Jungen mit blondem Haar
Und ist mir ähnlich ganz und gar;
Hat eine Stimme, so laut wie ich,
Und damit schreit er schon furchtbarlich.
Jetzt hol ich mir Urlaub auf der Stell
Und reise nach Hause — aber schnell,
Muß doch den ersten Sohn begrüßen
Und Vaterfreuden am ihm genießen.
Muß Tauffest feiern — spazieren gehn
Mit meinem Jungen, daß alle es sehn.
Wie schnuck mein Sohn und wie stolz ich bin...
Ihr lacht? — Euch will's wohl noch nicht in den Sinn,
Daß der, den ihr alle Tage seht,
Heut als ganz etwas Neues vor euch steht?!
Wie er heißen soll? — Das will ich euch melden:
Paul, nach unserem liebsten Helden,
Und Pate steht die Kompanie,
Ich glaube, dann gebriht's ihm nie,
Die Hand darauf, meine Kameraden, —
Im Taufe seid ihr alle geladen,
Und wer nicht mitkann, gedenke sein!
Lebt wohl! — Nun fahr ich ins Glück hinein!

J. Linberg.

Auch in Ihrer Wohnung
ist genug
Aluminium, Kupfer,
Messing, Nickel, Zinn-
Lieferung bis ab!

Amtliche Bekanntmachung.

Am Montag

den 22. d. Mts. nachmittags von 2 Uhr ab wird im Laden der Firma

Schale & Füllgrabe Hauptstrasse.

Margarine

verkauft. Die Ausgabe erfolgt gegen Abgabe des Zeitbezugscheines

Abschnitt Q

in folgender Ordnung:

von 2—3 Uhr an Inhaber der Bezugsheine

Nr. 2905—2805

von 3—4 Uhr

Nr. 2804—2705

von 4—5 Uhr

Nr. 2704—2605

von 5—6 Uhr

Nr. 2604—2505

Die angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten. Cronberg, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Wegen Ersparung von Heizmaterialien finde bis auf weiteres die Ausgabe der

Brotkarten

in den Klassenzimmer der hiesigen Schulen nachm. von 4—4½ Uhr statt.

Es werden ausgegeben:

a) In der höheren Schule:

Brotkartenbezirk 1 im Klassenzimmer des Herrn Rektor Schilgen (Ober- und Unter-Tertia)

Brotkartenbezirk 12 im Klassenzimmer des Herrn Lehrer Strach (Seria)

Brotkartenbezirk 2, 3, 4, 13 in der Volksbibliothek (Vorschule)

b) In der katholischen Schule:

Brotkartenbezirk 6 und 14 im Klassenzimmer des Herrn Hauptlehrer Gerstner

Brotkartenbezirk 9 im Klassenzimmer des Herrn Lehrer Hartmann

Brotkartenbezirk 10 im Klassenzimmer des Herrn Lehrer Vermbach

Brotkartenbezirk 16 und 18 im Klassenzimmer von Fräulein Eßelberger und Fräulein Petersen

c) In der evangelischen Schule:

Brotkartenbezirk 5 im Klassenzimmer des Herrn Hauptlehrer Wirbelauer

Brotkartenbezirk 7 und 11 im Klassenzimmer der Herrn Lehrer Beder

Brotkartenbezirk 8 im Klassenzimmer des Herrn Lehrer Blum

Brotkartenbezirk 15 und 17 im Klassenzimmer von Fräulein Freytag.

Das Mitbringen von Hunden bei der Brotkarten-Ausgabe ist strengstens verboten.

Cronberg, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Polizeiverordnung

betr. Maßnahmen gegen Fliegergefahr.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 (G. S. S. 1529), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie unter Bezugnahme auf die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 17. April d. Js. betreffend Verdunkelungsmaßnahmen gegen Fliegerangriffe wird mit Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Oberaunustkreises folgendes angeordnet:

I. Dauernde Maßnahmen.

§ 1.

Raumöffnungen (Fenster, Türen, Oberlichter usw.) von künstlich erhellen Innenräumen (Wohnräumen, Treppenhallen, Werkstätten, Fabriken, Wirtschaften, Kaufläden usw.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Straße oder nach Hofräumen, Gärten usw. belegen sind, müssen nach Eintritt der Verdunkelung durch Rollläden, dunkle Vorhänge, dunklen Anstrich oder auf andere Weise lichtdicht abgedunkelt werden.

§ 2.

Jede Beleuchtung im Freien ist verboten, soweit sie nicht von der Polizeiverwaltung ausdrücklich zugelassen ist.

Die Beleuchtung der Straßenbahnwagen erfolgt

im Einvernehmen mit der Straßenbahnverwaltung. Erforderlichen Falles entscheiden die Kleinbahnaufsichtsbehörden.

§ 3.

Der Gebrauch von Taschenlampen und kleinen Lichtquellen ist gestattet.

Unberührt bleiben ferner die Vorschriften der §§ 3 und 44 der Regierungspolizeiverordnung betreffend das Fahren auf öffentlichen Wegen vom 7. 11. 1899 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel, betreffend den Radfahrverkehr vom 2. 7. 1908, wonach in der Dunkelheit jedes Fuhrwerk und Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne beleuchtet sein müsse, ebenso Gegenstände, welche den freien Verkehr auf einem öffentlichen Wege hindern und Öffnungen, die in einem öffentlichen Weg gemacht sind.

Zu widerhandlungen gegen die Verdunkelungsvorschriften ziehe nach der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 17. April d. Js. Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach sich.

Zu widerhandlungen gegen die übrigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 27. September 1917.

Der Königl. Landrat. J. B.: von Bräuning.

Bad Homburg v. d. H., den 28. September 1917.

Wird bekannt gegeben.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises wollen für genaueste Einhaltung der Bestimmungen Sorge tragen und die Polizeiverordnung in kürzeren Zwischenräumen auf orisibliche Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen bringen.

Der Königl. Landrat. J. B.: Segepandt.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 3. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Verordnung betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf.

Auf Grund der §§ 57 und 60 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird für den Umfang des Oberaunustkreises folgendes angeordnet:

1. Brot und Brötchen.

Zur Bereitung des Brotes sind dem Roggenmehl mindestens 25 Prozent Weizenmehl beizumischen. Außerdem müssen dem Mehl Feischkartoffeln bis zu 30 Prozent der Mehlmenge zugesetzt werden.

Auf 1250 Gr. Brot, gewogen 24 Stunden nach Beendigung des Backens dürfen nicht mehr als 840 Gr. Roggen- und Weizenmehl verwendet werden. Das Brot darf nur in 2 Größen hergestellt und verkauft werden, und zwar müssen 24 Stunden nach Beendigung des Backens der große Laib mindestens 1250 Gr., der kleine Laib mindestens 625 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur im Gewichte von 50 Gr. hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechend 12 Brötchen.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien abgegeben werden.

Es muß mit dem Stempel des Tages, an dem es hergestellt ist, versehen sein.

Zur Brotbereitung darf nur fester Teig verwendet werden.

2. Weißbrot

Weißbrot für Kranke aus reinem 75 prozentigem Weizenmehl darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbands hergestellt und nur auf eine Bescheinigung der ärztlichen Prüfungsstelle in Bad Homburg gegen Brotkarte verkauft werden. Es darf nur in einer Größe hergestellt werden und muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 625 Gr. wiegen.

3.

Die Herstellung und der Verkauf von Zwieback und Kuchen ist verboten. Zur Bereitung von Torten darf Roggen- und Weizenmehl nicht verwendet werden.

4. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 840 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

5.

Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen

an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 Uhr vorm. und von 5—8 Uhr nachmittags.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgesetzgebung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte und Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ist die Zu widerhandlung gewerbs- oder gewohnheitsgemäß begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark erhöht werden.

Außerdem können nach § 69 die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung aufgelegt sind.

7.

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 85) und die darin aufgehobenen Verordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsinhaber bzw. Betriebsleiter der Verkaufsstellen von Brot, Brötchen, Gebäck und Mehl sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsstellen zum Aushang zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Oktober 1917.

Der Kreisausschuß des Oberaunustkreises.

J. B.: A. Garnier.

Verordnung über die Festlegung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 58 zu a der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) wird für den Bezirk des Oberaunustkreises unter Hinweis auf die Verordnung des Kreisausschusses vom 9. August 1917, betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf folgendes bestimmt:

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Brot

1250 Gr. (großer Laib) 54 Pfg., 625 Gr. (kleiner Laib) 27 Pfg. für Brötchen das Stück zu 50 Gr. 3 Pfg., Kleinverkauf von 94 proz. Roggenmehl 850 Gr. 44 Pfg. 420 Gr. 22 Pfg., 94 prozent Weizenmehl 840 Gr. 48 Pfg. 420 Gr. 24 Pfg., Weißbrot für Kranke 625 Gr. 35 Pfg.

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zu widerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgesetzgebung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgesetzgebung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 9. August 1917 (Kreisblatt Nr. 85) und die darin aufgehobene Verordnung aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Oktober 1917.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: A. Garnier.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 13. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. B. Schulte

Die Ausfuhr sämtlicher Brennmaterialien (Holz, Kohlen, etc.) aus dem Stadtbezirk wird hiermit untersagt.

Cronberg, den 6. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Betr. Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen. (Messing, Roßguß, Tombak, Bronze).

Der wiederholt ergangenen Aufforderung zur Ablieferung von Einrichtungsgegenständen ist leider bisher nicht die verdiente Beachtung geschenkt worden. Nachstehend geben wir deshalb nochmals einen Auszug der Gegenstände, die außer den in dem vor kurzem zur Verteilung gekommenen Flugblatt benannten abgeliefert werden können u. a. fallen danach auch unter die Bekanntmachung vom 20. Juni 1917 Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. U.:

Gruppe A:

Autozubehörteile, außer Betrieb gesetzte Badeöfen, Bettwärmer, Einrichtungsgegenstände aus Ställen, Fahnenstangen, Gießkannen, Lote, Munitionsfüllungen aus Messing, Platten, Rollen von Eisen usw. Schellen an Geschirren, Schlittengeläute, Türschließer, Uhrgehäuse, Wasserkräne;

Gruppe B:

Aschenbecher, Möbelbeschläge, Beleuchtungskörper, Tür- und Fenstergriffe und -Knöpfe, Namensschilder unter 250 qcm., Gewichtskübel, Griffe von Schubladen, Klavieren usw., Uhrgehäuse, Vogelkäfige, Wasserzugketten;

Gruppe C:

Beschläge an Jagtier, Geschirren und an Wagen, Bier-, Schankkäulen, Bronzefiguren (Kleinplastik), Feuerzeuge, Gongs, Nippesachen, Säulenwagen, Schablonen, Tafelgeschirre, Waler, Wageschalen, Weinfässer, Zunderboxen.

Außer den Uebnahmepreisen je kg.

	für Kupfer	Messing usw.
Gruppe A.	5.—	4.—
Gruppe B.	5.75	4.75
Gruppe C.	6.50	5.50

wird weiter ein Zuschlag von 1 Mk. je kg. vergütet, wenn die Ablieferung bis längstens Ende Oktober ds. Js. erfolgt. Die Annahme erfolgt durch die Sammelstelle im Erdgeschoss der Turnhalle (hinterer Eingang) jeden Mittwoch, nachmittags von 3 bis 4 Uhr. Dasselbst können auch Gegenstände aller

bereits früher beschlagnahmten Metallarten abgeliefert werden.

Cronberg, den 28. September 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Anträge auf Versicherung von Gebäuden bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt oder auf Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Versicherungen können bis zum 22. Oktober ds. Js. auf Zimmer 8 des Bürgermeisterramtes gestellt werden.

Es befinden sich in Cronberg sehr viele Baulichkeiten, die noch immer nach dem alten, teilweise recht geringen Taxwerte versichert sind, obwohl sie im Laufe der Jahre eine wesentliche Verbesserung erfahren haben. Die Besitzer solcher Grundstücke werden in ihrem Interesse ersucht, die Brandversicherung einer Nachprüfung unterziehen zu lassen.

Cronberg, den 12. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. B. Schulte.

Dankiagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meiner lieben guten Mutter

Frau

Elise Fehler Wwe.

sage innigsten Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Helene Fehler.

Theater in Cronberg

Cronberg im Taunus „Schützenhof“

Direktion Hermann Kappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse

Sonntag, den 21. Okt. 1917

Kasseneröffnung 7 1/2 Uhr

Anfang 8 1/2 Uhr

Die Hochzeitreise

Lustspiel in 2 Akten v. R. Benedix.

hierauf:

Hans Taps

Schwank in 1 Akte v. Schröder.

Karten im Vorverkauf: Buchhandlung Lohmann und „Schützenhof“: Sperrstich 1.20 M.; 1. Platz 0.90 M.; 2. Platz 0.50 M. An der Abendkasse: Sperrstich 1.50 M.; 1. Platz 1.— M. 2. Platz 0.80 M.

Kinder-Vorstellung
Flick und Flock

Lustige Streiche in 4 Bildern v. Pangoff.

Karten nur an der Kasse: Sperrstich 50 J., 1. Platz 30 J., 2. Platz 20 J.

Kohlenkasse Cronberg.

Samstag, den 20. Oktober 1917, abends 9 Uhr

im Gasthaus „zum Weinberg“

Versammlung

Tagesordnung: Geschäftsbericht.
Der Vorstand.

Montag, den 22. Oktober, Abend 8 Uhr

Jugendwehr.

W. Hartmann.

Verloren

Ledernes Cigaretten-Etui.
Wiederbringer erhält Belohnung in der Geschäftsstelle.

Euchtinge

Weißbinder

gesucht.

Hembus

Hofdekorationsmaler.

Obstbäume

alle Sorten Johannis- und Stachelbeerstr. zu haben bei

Karl Eichenauer

Schloßstraße 11.

Einige

Centner Dickwurz

abzugeben.

Antoni,

Katharinenstraße 8.

Wir suchen für sofort einen

Nachtwächter

gegen gute Bezahlung (Kriegsinvaliden).

Kronthaler Mineralquellen Betriebs-Gesellschaft m. b. H.

Friedenslacke,

Leinöl, Terpentin

läuft zu höchsten Tagespreisen.

Jakob Hembus.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angekauft; auch alte Geschäft- und Familienpapiere auf Wunsch unter Plaggen-Verschlag.

Frischeingetroffen:

Einmachtopfe

von 20—30 Liter.

Sterilisirdosen

von 1 und 2 Pfund.

bei

Gg. Maschke

Schwesternspende.

Wem gilt sie?

Den Schwestern, Hilsschwestern und Helferinnen aller Bekenntnisse die sich in diesem Weltkriege an der Front und in der Heimat für Heer und Marine in unermüdlicher Opferfreudigkeit Tag und Nacht bei der Krankenpflege und auf verwandten Gebieten betätigt und dabei Schaden an ihrer Gesundheit genommen haben.

Weshalb sammeln wir für sie?

Um die Tausende von ihnen, insbesondere auch solche, die eine Anspruch auf staatliche Versorgung nicht besitzen, zu unterstützen.

Jeder gebe sein Scherflein!

Beiträge nehmen entgegen:

Die Landgräfliche heil. conc. Landesbank, in Bad Homburg, auf Konto „Schwesternspende“.

Die Geschäftsstelle des „Taunusbote“, in Bad Homburg.

Die Geschäftsstelle des „Kreiszeitung“, in Bad Homburg.

Am Montag den 22. Oktober 1917 Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin findet in dem Räumen der Gustav Weigand-Weigand zu Bad Homburg v. d. H. Luisenstraße 80/82 eine Veranstaltung zu Gunsten der Schwesternspende statt.

Anfang 3 1/2 Uhr Nachmittags.

Eintrittskarten im Vorverkauf:

Büro des Kurhauses. Geschäftszimmer des Ref. Lazarets.

In den Buchhandlungen: Friz Schick und F. Supp.

In den Cigarrenhandlungen von: Loß, Nagel, Schäfer.

Zweigvereine vom Roten Kreuz. Kreiskomitee von Roten Kreuz. Kreisverband u. Zweigvereine des Vaterland. Frauenvereins.

Freiwillige Feuerwehr

Die sich häufig wiederholenden Fliegerbesuche in letzter Zeit lassen es notwendig erscheinen, die Unfallverhütungsvorschriften näher ins Auge zu fassen und die Bevölkerung mit den Verhaltensmaßnahmen vertraut zu machen. Die freiwillige Feuerwehr hat hierzu am

Samstag, den 20. Oktober 1917, abends 9 Uhr

eine

Versammlung

im Gasthaus zum Grünen Wald anberaumt, zu der die freiwillige und Pflichtfeuerwehr freundlichst eingeladen ist. Auch die Pflichtfeuerwehrleute aus Schönberg sind gern gesehen.

Das Kommando der freiwilligen Feuerwehr.

Die Kriegsfürsorge Cronberg-Schönberg.

Fertigt auf Bestellung warme Hauschuhe an, wenn das Material dazu gestellt wird.

Frauen, die das Anfertigen solcher Schuhe in unleren Curfen gelernt haben, und solche als Heimarbeiter anfertigen möchten, können sich melden.

Mittwochs von 4—6 Uhr, Heiner Winterstr. 5.

Der Verkauf von Holzlohlen findet von jetzt ab auch nur Mittwochs von 4—6 Uhr statt.